

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 88 (2010)
Heft: 10

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unsere Fachfrau Helen Furrer

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

Was geschieht nach einer gerichtlichen Ehetrennung mit der Rente?

Ich lebe von meinem Ehemann getrennt, er ist in sein Heimatland zurückgekehrt. Während ich bereits eine Altersrente beziehe, wird er im Oktober dieses Jahres das AHV-Alter erreichen. Die Ausgleichskasse hat mir nun mitgeteilt, dass meine Rente neu berechnet werde, da die Einkommensteilung vorgenommen werde. Ich war aber der Meinung, dass bei einer gerichtlichen Trennung jeweils 100 Prozent der Individualrente ausbezahlt würden. Was stimmt nun?

Ihre Frage beinhaltet zwei Aspekte der Rentenberechnung: Einerseits geht es um die Einkommensteilung bei der Berechnung der Altersrenten von verheirateten Personen, andererseits um die Plafonierung der beiden Renten von verheirateten Ehegatten.

Zuerst zum ersten Punkt der Einkommensteilung: Gerichtlich getrennt lebende Ehegatten gelten für die Rentenberechnung weiterhin als verheiratet, weshalb eine Einkommensteilung vorgenommen wird, sobald beide Ehegatten rentenberechtigt sind.

Bei der Berechnung der Rente des Ehepartners, der zuerst rentenberechtigt ist, kommt es nicht darauf an, ob diese Person in ungetrennter oder in getrennter Ehe lebt. Wenn eine verheiratete Person das Rentenalter erreicht und der andere Ehepartner noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente aufgrund der eigenen Einkommen berechnet. Das war bisher auch bei Ihnen der Fall. Es wurden Ihnen alle AHV-Beiträge angerech-

net, die Sie vom 1. Januar nach dem Erreichen des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des Rentenalters geleistet haben.

Anders sieht es mit den Erziehungsgutschriften aus: Diese werden im Gegensatz zu den Einkommen bei der Berechnung der Altersrente des erstrentenberechtigten Ehegatten nur als halbe Gutschriften angerechnet, werden also bereits geteilt, auch wenn der zweite Ehegatte noch keinen Rentenanspruch hat.

Sobald der zweite Ehepartner einen Rentenanspruch erwirkt, wird die Rente des erstrentenberechtigten Ehegatten ebenfalls neu berechnet. Die Einkommen von Ihnen und Ihrem Ehemann werden dann während der Kalenderjahre der Ehe geteilt, sofern Sie beide im gleichen Jahr in der schweizerischen AHV versichert waren. Auch dafür spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob Sie in ungetrennter oder getrennter Ehe leben.

Die Einkommensteilung wird immer dann durchgeführt, wenn beide Ehegatten einen Rentenanspruch haben. Somit ist die Auskunft Ihrer Ausgleichskasse korrekt. Ihr Ehemann wird im Oktober 2010 das 65. Altersjahr vollenden, weshalb Ihre eigene Rente ab November 2010 ebenfalls neu berechnet wird.

Was die Plafonierung bedeutet

Jetzt kommen wir zum zweiten Punkt, der sogenannten Plafonierung der Altersrenten: Die Renten von verheirateten Personen unterliegen einer Kürzung, sofern sie zusammen mehr als 150 Prozent

der maximalen Einzelrente betragen. Der Maximalbetrag ist auch von der Beitragsdauer beider Ehegatten abhängig und kann deshalb nicht als absoluter Betrag angegeben werden.

Bei vollständiger Beitragsdauer beider Ehegatten beträgt das Maximum für Ehepaare zurzeit 3420 Franken. Bei fehlenden Beitragszeiten wird dieser Betrag allerdings gekürzt.

Der Sinn der Plafonierung ist, dass man davon ausgeht, dass Ehepaare in ungetrennter Ehe einen gemeinsamen Haushalt führen und verschiedene Auslagen, für welche Einzelpersonen allein aufkommen müssen, teilen können. Lebt das Ehepaar getrennt, trifft dies nicht mehr zu, weshalb die Plafonierung aufgehoben wird. Das heisst, dass dann beide Ehegatten den zwar aufgrund der Einkommensteilung berechneten, aber nicht plafonierten Rentenbetrag erhalten.

Somit ist auch die Information, dass gerichtlich getrennte Ehegatten 100 Prozent der Einzelrente erhalten, korrekt. Das muss aber nicht zwingend die maximale Einzelrente sein, sondern hängt von den Berechnungsgrundlagen ab. Wichtig ist noch, dass für die AHV nur eine gerichtliche Ehetrennung massgebend ist; bei freiwilliger Ehetrennung werden die Renten weiterhin plafoniert. Auch im Falle, dass gerichtlich getrennte Eheleute wieder zusammenleben, werden die Renten plafoniert.

Ihre Ausgleichskasse wird Sie bestimmt gerne weiterinformieren.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den Kantonalen Pro-Senectete-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.